

## **2. Übungsklausur 2017 (=Abschlussklausur 2015)**

**Hinweise:** Gehen Sie von der unbeschränkten Steuerpflicht der beteiligten Personen aus. Beantworten Sie die Fragen und nennen Sie in Ihrer Begründung die einschlägigen §§ des EStG gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Absätze, Sätze, Nrn. etc. Die %-Angaben zeigen die jeweilige Gewichtung der Fragen innerhalb der Klausur.

**(30%) Sachverhalt 1.** S ist Eigentümer eines von ihm selbst bewohnten Einfamilienhauses. N, Nachbarin des S, begann 2012 ein viergeschossiges Mehrfamilienhaus auf ihrem Grundstück zu errichten, obwohl nach dem Bebauungsplan in Richtung des Hauses von S nur eine dreigeschossige Bebauung erlaubt ist. In dem von S dagegen angestregten verwaltungsgerichtlichen Verfahren schlossen S und N am 1.2.2016 einen gerichtlichen Vergleich, wonach im vierten Geschoss des Mehrfamilienhauses in Richtung auf das Grundstück von S keine Fenster ausgeführt werden durften. N missachtete diesen Vergleich und errichtete Fenster und Balkone in Richtung des Grundstücks von S auch im vierten Geschoss. S betrieb daraufhin erfolgreich die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich, er war ermächtigt, sämtliche im vierten Geschoss mit Blickrichtung auf sein Grundstück gebauten Fenster und Balkone auf N's Kosten zumauern zu lassen. Darauf bemühte sich N um eine finanzielle Regelung, um das Zumauern zu verhindern. S und N einigten sich dahingehend, dass S gegen Zahlung von 100.000 € auf seine Rechte aus dem gerichtlichen Vergleich und auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. N zahlte den Betrag an S am 1.10.2016.

**Aufgabe 1:** Wie ist die Zahlung von 100.000 € **bei S** und **bei N** einkommensteuerrechtlich zu behandeln?

### **(40%)Sachverhalt 2**

Die Eheleute K wohnen mit ihren gemeinsamen 2005 und 2007 geborenen Kindern seit 2005 in Freiburg. Dort war Herr K seitdem auch nichtselbstständig tätig; Herr K suchte im Jahr 2016 seine Arbeitsstätte in Freiburg, 12 km von seiner Wohnung entfernt gelegen, insgesamt 50 mal auf. Mit Wirkung zum 1. März 2016 wurde Herr K von seinem Arbeitgeber nach Stuttgart versetzt und arbeitete seitdem im dortigen Betrieb seines Arbeitgebers in Stuttgart. Er hat in Stuttgart ab 1. März 2016 eine Einzimmerwohnung angemietet (Monatswarmmiete 400 EUR) in der er von Montag bis Freitag wohnt, um von dort seine nur 2 km entfernte neue Arbeitsstätte in

Stuttgart täglich aufzusuchen; im Jahr 2016 hatte Herr K von dort die Arbeitsstätte in Stuttgart an 150 Tagen aufgesucht. Jeweils am Freitagabend fuhr Herr K ins 250 km entfernte Freiburg, Sonntagabend jeweils von Freiburg wieder nach Stuttgart (im Jahr 2016 insgesamt an 40 Wochenenden). Herr K erhielt im Jahr 2016 ein Jahresgehalt in Höhe von 60.000 €. Ab 1.11.2016 stellte ihm sein Arbeitgeber zusätzlich einen Dienstwagen (BMW, Bruttolistenneupreis 40.000 €) zur Verfügung, den K auch für private Zwecke nutzen durfte und mit der 1% Regelung versteuert wurde; mit diesem Dienstwagen ist K dann auch im November und Dezember (insgesamt sechsmal) jeweils freitags nach Freiburg und sonntags wieder zurück nach Stuttgart gefahren. Frau K war halbtags nichtselbständig tätig, suchte ihre 3 km entfernt gelegene Arbeitsstätte in Freiburg im Jahr 2016 an 180 Tagen jeweils mit dem Fahrrad auf und erhielt im Jahr 2016 ein Jahresgehalt in Höhe von 24.000 €.

**Aufgabe 2:**

- a) Welche Einkünfte in welcher Höhe haben **Herr K** und **Frau K** im Jahr 2016 erzielt?
- b) Sind Herr K und Frau K zwingend zur Einkommensteuer zu veranlagern?
- c) Haben die Eheleute K hinsichtlich ihrer Einkommensteuerveranlagung Wahlrechte und was ist ihnen aus welchen Gründen zu empfehlen?
- d) In welcher Weise werden die beiden Kinder der Eheleute K einkommensteuerrechtlich berücksichtigt?

**(30%) Sachverhalt 3.**

V ist seit 2003 Eigentümer eines Grundstücks, bebaut mit einem Gebäude. Im Erdgeschoss liegt ein Ladengeschäft, das seit 2008 an die T-GmbH vermietet ist, die dort ihren Sitz hat und auch ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht. Geschäftsführerin der T-GmbH ist mit einem festen Geschäftsführergehalt T, V's Tochter. T hält auch 100% der Anteile an der T-GmbH; die T-GmbH schüttet jährlich Dividenden aus. Im 1. bis 5. OG befinden sich insgesamt fünf an fremde Dritte vermietete Wohnungen.

**Aufgabe 3a:** Haben V und T dem Grunde nach (keine Ermittlung der Höhe nach mangels Angabe von Beträgen) Einkünfte erzielt und gegebenenfalls welche?

**Aufgabe 3b:** V erwägt, dieses Grundstück seiner Tochter T zu schenken. Würden nach einer Schenkung V und T (Rechtslage VZ 2016) Einkünfte erzielen und gegebenenfalls welche?